

## VII. DIE WEILER-BETTNACHER STADTHÖFE

Wandten sich die Zisterzienser in ihren ältesten Statuten entschieden gegen jegliche Präsenz Ordensangehöriger in Städten<sup>1</sup>, so stieß der urbane Besitz offenbar nicht auf massive interne Kritik<sup>2</sup>. Als das Generalkapitel 1180 dagegen einschritt, daß Frauen in Häusern wohnten, in denen sich Konversen häufiger aufhielten, bezog es sich zweifellos auf innerstädtische Gebäude und implizierte so die Verwaltung durch klösterliche Laienbrüder<sup>3</sup>. Eine einschneidende Verfügung versuchte 1189, die Beschränkung auf ein Haus vorzuschreiben<sup>4</sup>, doch die wortgetreue Wiederholung ein Jahr später<sup>5</sup> deutet an, daß die geforderte Veräußerung aller weiteren, den Abteien geschenkten Gebäude binnen Jahresfrist kaum durchzusetzen war.

Wenngleich die Frage der personellen Betreuung der Stadthöfe vor dem Hintergrund der zisterziensischen Weltabgeschiedenheit und daraus resultierender moralischer Bedenken den Orden vor Schwierigkeiten stellte, erkannte man rasch die herausragende Bedeutung des städtischen Marktes, auf dem sich die anfangs im Eigenbau erwirtschafteten Erträge absetzen ließen. Die Funktionen der städtischen Niederlassungen gestalteten sich jedoch erheblich vielfältiger. Dominant in ihrer Bedeutung blieb zwar stets die Rolle als Koordinationspunkt des Handels mit Klostergütern, die hier teilweise lagerten; daneben diente der Hof aber auch als Verwaltungszentrum für den innerstädtischen Klosterbesitz, als Zinshebestelle, als Zufluchtsort in Zeiten militärischer Bedrohung der Abtei und Wohnung für Klosterangehörige, die sich in der Stadt aufhielten<sup>6</sup>. W. Bender, der für fünf Frauen-

---

<sup>1</sup> CANIVEZ I, S. 13 (1134,I): *In civitatibus, castellis, villis, nulla nostra construenda sunt coenobia, sed in locis a conversatione hominum semotis*; CANIVEZ I, S. 30 (1134,LXXI): *In domibus quae in villis aut castellis vel civitatibus sunt, non habitent monachi vel conversi*.

<sup>2</sup> R. SCHNEIDER: Stadthöfe, S. 13, weist darauf hin, die Stadthöfe würden in den frühen Statuten des Generalkapitels kaum genannt. Zu Recht betont er, daß eine grundsätzliche Erörterung der Stadthofproblematik wohl nicht stattgefunden hat. Zur Haltung des Ordens gegenüber städtischer Güterwirtschaft im 12. Jh. ebd., S. 13f.; SCHREINER: Mönchsein, S. 580f.; v.a. BENDER, S. 15-18. Vgl. auch Kap. II,2d.

<sup>3</sup> CANIVEZ I, S. 88 (1180,13): *In domibus nostris et villis ubi conversi morantur frequentius, non habitet femina, nec intret*.

<sup>4</sup> CANIVEZ I, S. 112 (1189,11): *Nulla domus Ordinis nostri de cetero in villa una nisi unicam habeat mansionem, et si forte aliqua alia domus postea data fuerit in elemosynam, infra annum eam a se alienent, quod dictum est attentius observantes ne in villa una mansionem habeant nisi unam*.

<sup>5</sup> CANIVEZ I, S. 118 (1190,3).

<sup>6</sup> Zur Zweckbestimmung R. SCHNEIDER: Stadthöfe, S. 25; ZAHND, S. 63, der zusätzlich die Nutzung als Studienhaus erwähnt. Er dachte dabei wohl an die Vorgeschichte des St.-Bernhard-Kollegs in Paris. Vermutlich wohnten die ersten Scholaren in einem Haus des Klosters Clairvaux. Zu diesem Sonderfall, der nicht auf andere Stadthöfe übertragbar ist, vgl. LEKAI: Studiensystem, S. 166. Ob im Weiler-Bettbacher Stadthof in Metz tatsächlich Studenten am Partikularstudium von Pontiffroy wohnten, wie BENDER, S. 33, glaubt, scheint zumindest fraglich.